



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1898/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Erwin Spindelberger und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Organe auf Bestellung; Transplantationstourismus und Organraub“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Eine Statistik zum Phänomen des „Organhandels“ steht mir nicht zur Verfügung. Der Tatbestand des Menschenhandels nach § 104a StGB umfasst zwar den Menschenhandel zur Ausbeutung durch Organentnahme, nicht aber den Organhandel als solchen. Die einzelnen Fallkonstellationen des Menschenhandels, also ob es sich um einen Fall des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung, zur Ausbeutung der Arbeitskraft oder zur Ausbeutung durch Organentnahme handelt, können mangels gesonderter Erfassung nicht über die Verfahrensautomation Justiz ausgewertet werden. Eine für die Datenerhebung erforderliche bundesweite manuelle Recherche in Tagebüchern und Gerichtsakten würde jedoch einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen und nur im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie zu erbringen sein. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich von einem derartigen Auftrag an die Staatsanwaltschaften und Gerichte abgesehen habe.

Soweit überblickbar, wurde mein Ressort bis dato noch nie mit einem österreichrelevanten Fall des Menschenhandels zur Ausbeutung durch Organentnahme konfrontiert. Der „Global Report on Trafficking“ der UNO aus dem Jahr 2012 weist zwar einerseits nur 0,2 % aller Menschenhandelsopfer als Opfer zum Zwecke einer Organentnahme aus, weist aber zugleich darauf hin, dass immerhin in 16 Staaten verstreut über alle Erdteile solche Fälle aufgetreten sind, sodass das Phänomen insgesamt nicht unterschätzt werden sollte.

Zu 3:

Dass Menschenhandel einer der lukrativsten Zweige der organisierten Kriminalität darstellt, ist

bekannt. Die am 9. Juli dieses Jahres vom Ministerdelegiertenkomitee angenommene Europaratskonvention gegen Organhandel spricht in ihrer Präambel von einem „global threat“ und sieht in Art. 13 einen Erschwerungsgrund der Tatbegehung im Rahmen einer kriminellen Organisation vor.

Zu 4:

Ein UNO-Jahresbericht zum Menschenhandel 2013 ist mir nicht bekannt. In dem bereits erwähnten „Global Report on Trafficking“ aus dem Jahr 2012 wird darauf hingewiesen, dass Organhandel als solcher nicht vom Begriff des Menschenhandels umfasst ist. Allerdings wurde – wie bereits erwähnt – am 9. Juli dieses Jahres ohnehin die Europaratskonvention gegen Organhandel angenommen, die in diesem Zusammenhang verbindliche Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten vorsieht. Mein Ressort hat sich schon an den Verhandlungen zu dieser Konvention, einschließlich zu deren Strafbestimmungen, aktiv beteiligt.

Zu 5:


Ein Meldesystem wie das in der Anfrage skizzierte fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu 6:

Österreich hat die Arbeiten zur Organhandels-Konvention während der Verhandlungen bis hin zur Annahme stets aktiv unterstützt und ich gehe davon aus, dass dies auch weiterhin der Fall sein wird. Ein Termin für die Unterzeichnung der Konvention steht meinen Informationen zufolge noch nicht fest.

Wien, 1. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T08:42:15+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .